

Kleinanlagen zur Trinkwassergewinnung ausschließlich zur eigenen Nutzung Merkblatt für Betreiber*innen.

Stand Dezember 2025

Trinkwasser ist in jedem Aggregatzustand alles Wasser, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
- alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die Anforderungen an das Trinkwasser gelten ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist.

Beschaffenheit des Trinkwassers

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Der Unternehmer*Die Unternehmerin und der sonstige Inhaber*die sonstige Inhaberin (Im Folgenden: Inhaber*Inhaberin) einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht obliegt den Gesundheitsämtern.

Kleinanlage zur Eigenversorgung mit Trinkwasser

Sie betreiben auf Ihrem Grundstück eine Kleinanlage zur Eigenversorgung mit Trinkwasser.

Kleinanlagen zur Eigenversorgung sind Trinkwasserbrunnen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser ausschließlich zur eigenen Nutzung entnommen werden.

Versorgen Sie mit Ihrer Wasserversorgungsanlage Dritte, also nicht nur ausschließlich sich selbst und in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebende Personen, so gilt dieses Merkblatt nur eingeschränkt. Sie sind dann nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung als „dezentrale kleine Wasserwerke“ einzustufen. Wir verweisen auf das diesbezügliche Merkblatt.

Pflichten beim Betrieb von Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit Trinkwasser

Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit Trinkwasser fallen unter die Regelungen der „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (Trinkwasserverordnung, TrinwV), in der rechtsverbindliche Kriterien für ein gesundheitlich unbedenkliches Trinkwasser und für Wasser für Lebensmittelbetriebe festgelegt sind. Dem Inhaber* Der Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage werden im 4. Abschnitt der Trinkwasserverordnung Anzeige- und Untersuchungspflichten auferlegt.

Anzeigepflichten

Der Inhaber*Die Inhaberin hat u. a. dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen:

- Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus
- Die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen.
- Die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus.

Wir bitten alle entsprechenden Anträge formlos an die unten aufgeführte Adresse zu senden oder sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

Untersuchungspflichten gemäß § 14 der TrinkwV

Der Inhaber*Die Inhaberin hat die Pflicht, das Wasser in den vom Gesundheitsamt festgesetzten Abständen durch dazu berechnigte Institute untersuchen zu lassen.

Die Wasseruntersuchungen dürfen nur durch zugelassene Untersuchungsinstitute durchgeführt werden. Eine entsprechende Liste mit Instituten ist auf der Homepage des Landesamtes für Natur Umwelt und Klima NRW veröffentlicht:

<https://www.lanuk.nrw.de/service/fachbezogene-services/notifizierung-von-untersuchungsstellen/trinkwasser>

Um unnötigen Schriftverkehr und zusätzliche Kontrollen durch das Gesundheitsamt zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, dass Sie das von Ihnen beauftragte Untersuchungsinstitut veranlassen, **eine Durchschrift des Untersuchungsbefundes direkt an das Gesundheitsamt Dortmund, Abteilung für Umwelt- u. Infektionshygiene, Hoher Wall 9-11, 44137 Dortmund, zu senden.**

Der Umfang der jährlich vorzunehmenden Untersuchungen wird auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung vom Gesundheitsamt wie folgt festgelegt:

Koloniezahl bei 22°C und 36°C
Enterokokken
Escherichia coli
Coliforme Bakterien

Der Umfang der alle drei Jahre vorzunehmenden Untersuchungen wird auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung vom Gesundheitsamt wie folgt festgelegt:

Koloniezahl bei 22°C und 36°C	Oxidierbarkeit	Ammonium
Enterokokken	Trübung	Chlorid
Escherichia coli	Wasserstoffionenkonzentration	Eisen
Coliforme Bakterien	Geschmack	Kupfer*
	Geruch	Mangan
	Färbung	Natrium
	elektrische Leitfähigkeit	Nitrat
		Nitrit
		Sulfat

*Kupfer nur, wenn Hausinstallationsleitungen aus Kupfer vorhanden sind und der pH-Wert kleiner als 7,4 ist; die Probennahme muss an einer Zapfstelle im Haus erfolgen.

Stadt Dortmund - Gesundheitsamt

53/2-3 Infektionsschutz / Umweltmedizin
Hoher Wall 9-11, 44137 Dortmund

Kontakt: trinkwasser@stadtdo.de